

Verordnung
der Stadt Mannheim als untere Wasserbehörde
zugunsten des Trinkwasserversorgers MVV Energie AG
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Rheinau“
früher „Rheinau“

vom 07. Januar 2014

Aufgrund von

§ 51 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2013, BGBl. I S. 734

und

§ 95 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17 vom 12.12.2013 S. 389)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Mannheim wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der - bisher - von der MVV RHE AG betriebenen Wassergewinnungsanlage im Süden Mannheims das Wasserschutzgebiet mit der Bezeichnung „Mannheim-Rheinau“ mit der WSG-Nr. 222031 neu festgesetzt.
- 2) Das Wasserschutzgebiets gliedert sich in die
 - Zone I (32 Fassungsbereiche),
 - Zone II (1 Engere Schutzzonen),
 - Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich) und
 - Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich

- mit der Zone III B

im Stadtkreis Mannheim

auf die Gemarkungen Rheinau, Friedrichsfeld und Alteichwald,

im Landkreis Rhein-Neckar (Rhein-Neckar-Kreis)

auf die Gemarkungen Schwetzingen, Plankstadt, Eppelheim, Edingen,

im Stadtkreis Heidelberg

auf die Gemarkungen Wieblingen, Pfaffengrund, Bahnstadt, Bergheim, Weststadt,
Südstadt, Kirchheim, Rohrbach,

- mit der Zone III A

im Stadtkreis Mannheim

auf die Gemarkungen Rheinau, Friedrichsfeld und Alteichwald,

im Landkreis Rhein-Neckar (Rhein-Neckar-Kreis)

auf die Gemarkungen Schwetzingen, Plankstadt,

- mit der Zone II

im Stadtkreis Mannheim

auf die Gemarkungen Rheinau, Seckenheim (Bereich Waldrennbahn),

im Landkreis Rhein-Neckar (Rhein-Neckar-Kreis)

auf die Gemarkung Schwetzingen,

- mit der Zone I

im Stadtkreis Mannheim

auf die Gemarkung Rheinau,

im Landkreis Rhein-Neckar (Rhein-Neckar-Kreis)

auf die Gemarkung Schwetzingen

und umfasst insgesamt 32 Fassungsbereiche (20 m x 20 m).

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab M 1:25.000, in der die Zone III B hellgrün, die Zone

III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind, und den Detailplänen (DP 1 bis 14) i. M. 1:2.500, in denen die Zonenabgrenzungen mit den genannten Farben dargestellt sind nebst Benennung der Schutzzonen.

4) Die folgenden Unterlagen und Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung:

Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Verfasser	Datum
1.	Allgemeine Beschreibung des Wasserschutzgebietes	-	MVV Energie Abt. TS.N.4	29.04.2013.
2.	Lageplan des Wasserschutzgebietes mit angrenzenden Wasserschutzgebieten	1:25.000	MVV Energie Abt. TS.N.4	30.04.2013
3.	Übersichtslageplan (mit Lage der Schutzzonen und der Förderbrunnen)	1:25.000	MVV Energie Abt. TS.N.4	30.04.2013
4.	Übersicht der Detailpläne)	1:25.000	MVV Energie Abt. TS.N.4	30.04.2013
5.	Detaillagepläne (DP 1 – 14)	1:2.500	MVV Energie Abt. TS.N.4	30.04.2013

5) Die Verordnung mit Unterlagen und Schutzgebietskarten ist bei folgenden Behörden niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienst- / Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

- Stadt Mannheim, untere Wasserbehörde, Collinistr. 1, 68161 Mannheim,

- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, untere Wasserbehörde, Kurfürstenanlage 38 - 40, 69115 Heidelberg,

- Stadt Heidelberg, untere Wasserbehörde, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg

- Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Rathaus Edingen), Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen
- Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Rathaus Neckarhausen), Hauptstraße 389, 68535 Edingen-Neckarhausen
- Stadt Eppelheim, Schulstraße 2, 69214 Eppelheim
- Gemeinde Plankstadt, Schwetzinger Straße 28, 68723 Plankstadt
- Stadtverwaltung Schwetzingen, Hebelstr. 1, 68723 Schwetzingen

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- 1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2010, GBl. S. 433, in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Weitergehende Regelungen dieser Verordnung gehen vor.

§ 3

Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

- 1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Wasserversorgungsunternehmen, der Wasser- und Gesundheitsbehörden und des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.

- 2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)

Für die engere und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III – III A / III B -) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8 ergänzend.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	Verboten nach den Vorgaben des Pflanzenschutzrechts	Verboten nach den Vorgaben des Pflanzenschutzrechts	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereiten der Behandlungsfüssigkeiten	verboten	verboten; zulässig innerhalb geeigneter, ortsfester Einrichtungen	
4. Befüllen von Pflanzenschutzgeräten und Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden/das Grundwasser nicht erfolgen kann	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III A
5. Ausbringen von Klärschlamm und Bioabfall	verboten	verboten	
6. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten, / -resten sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärtsaft, Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten, / -resten	verboten	verboten	
7. Lagern von Festmist oder stapelbaren Gärresten außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten	verboten; zulässig ist eine Zwischenlagerung bis maximal 4 Wochen mit unmittelbar anschließender, zulässiger Aufbringung auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen
8. Lagern von Silage außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten; bei Silage mit Trockenmasse > 30% und ohne Silagesickersaftanfall: zulässig in Foliensilos und mittels Wickelballensilage	
9. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	verboten; nur zulässig in geeigneten Einrichtungen	
10. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Anlagen für den Zierpflanzenbau, forstliche Pflanzgärten, Christbaumkulturen	verboten	verboten	zulässig

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
11. Errichten und Erweitern von Tierpferchen	verboten	verboten; zulässig in der Zeit, die für eine Abweidung der unmittelbar angrenzenden Grünflächen erforderlich ist, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe	
12. unbefestigte Tierauslauflächen	verboten	verboten; zulässig sind - Auslauflächen und Paddocks für Pferde, sofern diese sauber gehalten werden oder - Auslauflächen mit unterliegender flüssigkeitsdichter Schicht und Entwässerung in eine dichte Gülle- oder Jauchegrube - Auslauflächen mit geschlossener Grasnarbe	
13. befestigte Tierauslauflächen	verboten	verboten; zulässig in flüssigkeitsdichter Ausführung mit Entwässerung in dichte Gülle- oder Jauchegrube	
14. Errichten und Erweitern von Weiden und Koppeln	verboten	verboten; zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe und sofern Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden	
15. Errichtung und Erweiterung von Stallungen	verboten	verboten; zulässig sind Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasser-schädlichen Stoffen in den Untergrund / das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden	
16. Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten; zulässig bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
17. Verwenden von Kettenschmierölen für Motorsägen	verboten; zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe	verboten; zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe	
18. Umwandlung von Wald im Sinne von § 9 LWaldG	verboten	verboten	
19. Behandeln von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten	
20. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	verboten	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 15)	verboten	zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	verboten	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen außerhalb eines Werksgeländes zum Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten	
5. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage	
6. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten; zulässig sind - Regenwasserbehandlungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder - Vorbehandlungsanlagen mit Indirekteinleitung, die der Bauart nach zugelassen sind oder mit gleichwertigen Anerkennungen	
7. Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung des Arbeitsblattes A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV-DVWK-A 142) oder gleichwertigen Regelungen	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
8. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten; ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten; zulässig ist die Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung der geltenden Rechtslage	
9. Verwerten von Bodenaushub	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen	
10. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen
11. Aufbringen von Grüngut und Bioabfallkompost	verboten	verboten; nur zulässig zur fachgerechten Düngung und Bodenverbesserung	
12. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten	
13. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	verboten; zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn die Unbedenklichkeit des Materials und des Einbaus der Wasserbehörde gutachterlich nachgewiesen wird	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
14. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht unter § 6 Nr.9, 10, 12, 13 erfasst	verboten	verboten	
15. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten	verboten; zulässig sind Anlagen zur Kompostierung von Bio- und Gartenabfällen in haushaltsüblichem Umfang	
16. Errichten, Erweitern und Betreiben von Biogasanlagen	verboten	verboten	
17. Transport wassergefährdender Flüssigkeiten	verboten	zulässig	
18. gewerbemäßiges Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen	verboten	verboten; nur zulässig in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen Stoffen in den Untergrund / das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden	
19. gewerbemäßiges Waschen von Kraftfahrzeugen	verboten	verboten; nur zulässig in Anlagen / Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen Stoffen in den Untergrund / das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden	
20. privates Waschen mit Waschzusätzen, Öl wechseln und die Vornahme von Reparaturen an Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von solchen Reparaturen, die erforderlich sind, um zu einer Werkstatt zu gelangen	verboten	durch Polizeiverordnung im Stadtkreis Mannheim verboten	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
21. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	verboten; nur zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffen in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann	

§ 7

Bauliche Nutzungen

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen	verboten	verboten; zulässig sind Vorhaben, sofern kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt	
2. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten	verboten	verboten	
3. Handlungen bei Ausführung von Hoch- und Tiefbauten, durch die das Grundwasser verunreinigt werden kann, insbesondere Baustelleneinrichtungen, Baustofflager, Wohnunterkünfte, Toiletten, Betankungen, Warten von Fahrzeugen und Baumaschinen	verboten	verboten; zulässig sind Handlungen auf flüssigkeitsdichten Flächen oder in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen oder -beeinträchtigenden Stoffen ausschließen	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
4. Ausweisen neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete	verboten	verboten; zulässig <ul style="list-style-type: none"> • soweit mit den Schutzziele dieser Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar • wenn keine Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung der Ausweisung entgegenstehen • wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen wird und • soweit die geplante Bebauung nicht den Belangen der Grundwasserneubildung entgegensteht 	
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und öffentlichen Parkplätzen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	verboten; zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach RiStWag und den zugehörigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
6. Neu-, Um- und Ausbau von Parkplätzen	verboten	zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage	
7. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig	
8. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten; zulässig sind Maßnahmen ohne Eingriff in die Deckschichten	
9. Errichten und Erweitern von Sportanlagen	verboten	verboten	zulässig

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
10. Errichten und Erweitern von Campingplätzen und Stellplätzen für Wohnmobile	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
11. Anlegen von Friedhöfen für Mensch und Tier	verboten	verboten	
12. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	verboten	

§ 8

Sonstige Nutzungen

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung oder Grundwasserhaltung	verboten	verboten; im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben vorübergehend zulässig, sofern die geltende Rechtslage beachtet wird	
2. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	verboten	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
3. oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse als selbstständige Vorhaben	verboten	verboten	
4. Bohrungen	verboten	verboten; zulässig sind Bohrungen ohne Eingriff in das Grundwasser	
5. Erschließung von Grundwasser und Oberflächenwasser zur Wärme- oder Kältegewinnung	verboten	verboten	verboten; zulässig sind Wasser - Wasser - Wärmepumpen mit Zwischenkreislauf und Wasser - ohne weitere Zusätze - als Wärmeträgerflüssigkeit im Zwischenkreislauf unter Beachtung der geltenden Rechtslage
6. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	verboten	verboten	nur zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage
7. Erdwärmesonden	verboten	verboten	verboten; zulässig sind Sonden bis zur Basis des oberen Grundwasserleiters und unter Verwendung von Wasser als Wärmeträgerflüssigkeit im Sondenkreislauf - ohne weitere Zusätze - sowie unter Beachtung der geltenden Rechtslage

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
8. Erdwärmekollektoren (Flächenkollektoren, Grabenkollektoren, Erdwärmekörbe) und thermoaktive erdberührte Bauteile	verboten	verboten	
9. Sprengungen	verboten	verboten	
10. Errichten und Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten	
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Fischteichen	verboten	verboten; zulässig sind kleine Zierteiche oder ähnliche kleine Wasserbecken mit Abdichtung sowie ohne Anschluss an oberirdische Gewässer	
12. Militärische Handlungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten	verboten	
13. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
14. Motorsportveranstaltungen im Freien	verboten	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und Wartungs- und Reparaturarbeiten auf flüssigkeitsdichten Flächen ausgeführt werden

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
15. vorübergehendes Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlagern	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
16. Verwenden von Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	verboten; zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle	verboten; zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle	
17. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen	verboten	verboten; zulässig im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und unter Beachtung der Anwendungsbestimmungen der Mittel	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beschäftigte / Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens oder der Aufsichtsbehörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 10

Befreiung

- 1) Auf Antrag kann von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Wasserschutzgebietsverordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) der bezweckte Schutz auch ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - c) ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
 - d) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist oder
 - e) die sofortige Durchführung der Regelung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- 2) Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und / oder Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- 4) Anträge auf Befreiung sind bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde einzureichen.
Sind mehrere untere Wasserbehörden zuständig, entscheidet die untere Wasserbehörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist im Einvernehmen mit der / den jeweils anderen.
Kann das Einvernehmen der unteren Wasserbehörden nicht hergestellt werden, entscheidet die höhere Wasserbehörde.
Verfahrensrechtliche Konzentrationsregelungen nach übergeordneten Vorschriften bleiben unberührt.

- 5) Eine Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Diese Gestattung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erteilt werden.

Verfahrensrechtliche Konzentrationsregelungen nach übergeordneten Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Ausnahmen

Die Verbote der § 3 und §§ 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen, wobei solche Maßnahmen mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung einvernehmlich abzustimmen sind und
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen der Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 12

US-Streitkräfte

- 1) Die Verbote der § 3 und §§ 5 bis 8 gelten nicht für Anlagen und Einrichtungen der US-Streitkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhanden sind. Diese dürfen im Sinne des Artikels 21 b des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. II, S. 2594) weiterbetrieben werden.

- 2) Im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde sind auch unwesentliche Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1, die sich aus dem militärischen Auftrag ergeben, zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Gefahr für das Grundwasser nicht zu besorgen ist.
- 3) Wesentliche Erweiterungen und Nutzungsänderungen sowie Neuanlagen, die sich aus dem militärischen Auftrag ergeben, bedürfen unbeschadet anderer rechtlicher Zulassungserfordernisse der Zulassung durch die untere Wasserbehörde. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass eine Gefahr für das Grundwasser nicht zu besorgen ist.
- 4) Aufgrund von Nutzungsänderungen eventuell erforderliche bauliche Maßnahmen sind auf der Grundlage von Artikel 49 des geänderten Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. II 1993, S. 2613) im Einklang mit den bestehenden Verwaltungsabkommen (ABG 1975, BGBl. II 1982, S. 893) auszuführen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung i. S. von § 103 Abs. 1 Ziffer 8 Wasserhaushaltsgesetz zuwiderhandelt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 03.12.2013 handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot nach § 3 und §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) einer vollziehbaren Auflage oder Bedingung nach § 10 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt
 - c) den Duldungspflichten nach § 9 oder
 - d) der Anzeigepflicht nach § 11 Nr. 2 nicht nachkommt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der von der Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG betriebenen Wassergewinnungsanlage „Rheinau“, Nr. 51/77-40, vom 13. Oktober 1977, aufgehoben.

Mannheim, den 22. Jan. 2014



Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Gemäß § 97 Abs. 1 WG ist eine etwaige Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis 4 Wassergesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung bei der Stadt Mannheim schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

